

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Finsterwalde GmbH  
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung  
mit Gas aus dem Niederdrucknetz  
(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ bzw.  
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Elektrizität im Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“**

**gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH  
ab dem 01.05.2007**

**1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und  
Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (GasGVV bzw.  
StromGVV § 7)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Finsterwalde GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

**2 Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8)**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

**3 Ablesung (GasGVV bzw. Strom GVV § 11)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

**4 Abrechnung, Abschlagszahlungen  
(GasGVV bzw. StromGVV §§ 12, 13)**

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der Stadtwerke Finsterwalde GmbH nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

**5 Zahlungsweise (GasGVV bzw. StromGVV § 16)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- » Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- » Banküberweisung durch den Kunden
- » Bareinzahlung in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Finsterwalde GmbH in Finsterwalde, Langer Damm 14

Die Höhe der Preise sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen geregelt

**6 Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und  
Wiederherstellung der Belieferung  
(GasGVV bzw. StromGVV §§ 17, 19)**

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlung nach § 14 GasGVV bzw. StromGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die Stadtwerke Finsterwalde GmbH Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr.

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer daraus erforderlich werdenden Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. nach dem tatsächlichen Wert zu ersetzen.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt erst, nachdem durch den Kunden folgende Forderungen vollständig ausgeglichen wurden.

» Forderungen aus Gas- bzw. Stromlieferungen

» angefallene Nebenkosten wie z.B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Kosten der Rechtsverfolgung usw.

» Kosten für Nachkassio, Sperrung, Zählerausbau oder Trennung des Netzanschlusses

» Kosten für Entsperrung, Zählereinbau oder Herstellung des Netzanschlusses

Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Versorgungsanlage(n) erforderlich werden, sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

**7 Kündigung (GasGVV bzw. StromGVV § 20)**

Eine Kündigung des Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- » Kundennummer / Vertragskontonummer
- » ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
- » Zählernummer
- » ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

**8 Haftung (GasGVV bzw. StromGVV § 2)**

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung und hieraus resultierende Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

**9 Datenschutz**

Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Ein Datenmissbrauch ist daher ausgeschlossen.

**10 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität treten mit Wirkung zum 01. Mai 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (EVBEitV), gültig ab dem 01.07.2000.

Die Gasgrundversorgungsverordnung bzw. Stromgrundversorgungsverordnung und die hier bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf der Internetseite ([www.stadtwerke-finsterwalde.de](http://www.stadtwerke-finsterwalde.de)) veröffentlicht bzw. unentgeltlich im Kundenbüro erhältlich.